

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○○

**INHALT:**

|                                                                                                                | Seite |                                                                          | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. <i>Neue Organisationsprobleme</i> . . . . .                                                                 | 25    | 5. <i>Vollzug des Fabrikgesetzes</i> . . . . .                           | 32    |
| 2. <i>Das Betriebsrätegesetz in Deutschland</i> . . . . .                                                      | 27    | 6. <i>Aus schweizerischen Verbänden</i> . . . . .                        | 33    |
| 3. <i>Die Jahresrechnung 1919</i> . . . . .                                                                    | 28    | 7. <i>Ausland</i> . . . . .                                              | 34    |
| 4. <i>Richtlinien der schweiz. Gewerkschaften für die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung</i> . . . . . | 31    | 8. <i>Sozialpolitik</i> . . . . .                                        | 34    |
|                                                                                                                |       | 9. <i>Beilage: Adressenverzeichnis des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.</i> |       |

## Neue Organisationsprobleme.

Soviel in den letzten Jahren über die zweckmässigste Art der Organisation diskutiert wurde, nie wurde ernstlich die Frage aufgeworfen nach der Zweckmässigkeit oder Wünschbarkeit\* der Zusammengehörigkeit aller Hand- und Kopfarbeiter in einem Industrieverband.

Der Uebergang vom Berufsverband zum Industrieverband ist gekennzeichnet durch die Einbeziehung der angelernten und der ungelerten Arbeiter in die Gewerkschaften, die heute bis auf wenige Ausnahmen durchgeführt ist.

Damit galt im allgemeinen die Entwicklung als abgeschlossen.

Die Gewerkschaften der Arbeiter nahmen für sich das Recht in Anspruch, auf dem Boden des Klassenkampfes zu stehen. Sie bewiesen durch ihre Taktik während Jahrzehnten, dass dies der Fall ist, im Gegensatz zu den Organisationen der übrigen unselbständigen Erwerbenden, die ängstlich jeder ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Unternehmertum aus dem Weg gingen.

Der Gewerkschaftsbund umfasst nur Arbeiterorganisationen. Niemand kam es in den Sinn, dass etwa der Werkmeisterverband oder der Ingenieur- und Architektenverein, oder der kaufmännische Verein dem Gewerkschaftsbund angehören könnten. Man betrachtete alle diese Organisationen direkt als gegnerische, und es war eher damit zu rechnen, dass sie die Aktionen der Arbeiter durchkreuzten, als sich solidarisch zu erklären.

In Nummer 9 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» vom Jahr 1915 wurde die Frage der Zugehörigkeit von Arbeiter und Meister zur gleichen Gewerkschaft erörtert. Die dortigen Ausführungen zeigen, dass wir es wirklich mit einer neuen Frage zu tun haben. Mit keinem Wort ist die Möglichkeit angedeutet, dass Arbeiter und Vorgesetzte aus grundsätzlichen Erwägungen der gleichen Gewerkschaft angehören sollen.

Die Erörterung beschränkte sich lediglich auf die Untersuchung der Frage, ob ein in eine Meisterstelle aufrückender Arbeiter überhaupt noch Mitglied der Gewerkschaft sein kann. Die Untersuchung geht davon aus, dass der Meister die Interessen des Unternehmens wahrnehmen müsse. Aus der Stellung des Meisters zum Arbeiter ergeben sich daher naturnotwendig Differenzen.

Ein Mitglied des Werkmeisterverbandes gab dies zu, meinte aber, seine Auffassung vom Beruf des Werkmeisters sei eine ganz andere. Der Werkmeister habe

sich nach oben und unten in ganz objektiver Weise zu benehmen, von Fall zu Fall nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen und dementsprechend zu handeln. Diese Auffassung wird im betreffenden Artikel als aner kennenswert erklärt und einem erträglichen Zusammenarbeiten das Wort geredet. Mit keinem Ton ist angedeutet, dass Arbeiter und «Meister» dem Unternehmer gegenüber etwa gleichgerichtete Interessen zu verteidigen haben und daher in eine Organisation zusammen gehören.

Wie der Unternehmer die Sache auffasst, ergibt sich aus der meist gestellten Alternative, es habe der Meister entweder aus der Gewerkschaft auszutreten oder seine Stelle zu quittieren.

Von dieser Regel gab und gibt es aber auch Ausnahmen. Im Buchdruckergewerbe gehören Faktoren und Obermaschinenmeister nach wie vor der Gewerkschaft an. Im Baugewerbe bleibt mancher Polier Mitglied der Gewerkschaft. Hier liegen die Dinge oft so, dass ein Maurer nur vorübergehend eine Polierstelle bekleidet und etwa nach Vollendung des Baues wieder zum Hammer und zur Kelle greift. Im allgemeinen wird man die Fälle, in denen der «Meister», «Vorarbeiter», «Chefmonteur», und wie die Titel alle lauten, seiner Gewerkschaft treu bleibt, eher im Bau- und Kleingewerbe, als in der Grossindustrie finden.

Mag es aber sein, wie es will, grundsätzliche Erwägungen haben in dieser Sache bisher eine untergeordnete Rolle gespielt.

Ein neues Gesicht bekam die Frage erst mit dem Antrag des Polierverbandes, in den Gewerkschaftsbund aufgenommen zu werden. Trotzdem hier zum erstenmal eine Organisation die Aufnahme begehrte, deren Angehörige eine Zwischenstellung zwischen Arbeitern und Unternehmern einnehmen, wäre der Aufnahme wohl ohne Bedenken zugestimmt worden, sofern die statutarischen Vorbedingungen erfüllt waren, wenn nicht der Bauarbeiterverband Einsprache erhoben hätte. Aber auch diese Einsprache war nicht grundsätzlicher Natur. Es wurde einfach der Anschluss der Poliere an den Bauarbeiterverband verlangt. Wir wollen der Entscheidung des Streitfalles nicht vorgreifen; uns genügt es, gezeigt zu haben, dass das Organisationsproblem noch lange nicht gelöst ist.

Auch andere Organisationen, deren Mitglieder man nicht schlechtweg unter den landläufigen Begriff «Arbeiter» rubrizieren kann, treten aus ihrer bisherigen Indifferenz heraus und suchen Anschluss nach links. Die revolutionären Umwälzungen unserer Zeit sind nicht spurlos an ihnen vorübergegangen. Auch die Schweiz hat erlebt, dass bisher lammfromme Ange-